

# ZH\_KASSATIONSGERICHT AC080001 vom 5. August 2008

Zh Kassationsgericht, 2008-08-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_kassationsgericht\\_AC080001](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_kassationsgericht_AC080001)

FR: ZH\_KASSATIONSGERICHT AC080001 du 5 août 2008

IT: ZH\_KASSATIONSGERICHT AC080001 del 5 agosto 2008

## Erwägungen

### E. 2

an der ETH Zürich widerlegt ist. Die oben dargestellten Fakten (Ablauf der sechsjährigen Assistenzprofessur und damit fehlende bzw. zumindest geringe Weiterbeschäftigungsaussichten an der ETH Zürich im allgemeinen; Vorliegen einer fachlich hervorragenden Kandidatur für die damals geplante neue Professur) verdichten sich vielmehr zu ernsthaften Zweifeln an einem solchen Zusammenhang. Selbst wenn zutreffen mag, dass es vereinzelt zu solchen Weiterbeschäftigungen gekommen ist (auf die entsprechenden Vorbringen und Beweisanträge in der Beschwerdeantwort [KG act. 11 S. 3 ff.] ist indessen schon wegen des Nervenverbots nicht näher einzugehen) ändert dies nichts daran, dass eine solche Weiterbeschäftigung jedenfalls nicht die Regel, sondern die Ausnahme darstellte. Der Schluss der Vorinstanz, wonach der Kausalzusammenhang nicht widerlegt sei, erweist sich damit als unvertretbar, d.h. willkürlich. Insofern ist die Nichtigkeitsbeschwerde der Beschwerdeführerin 1 begründet im Sinne von § 430 Abs. 1 Ziff. 4 StPO.

### E. 2.1

Im Hinblick auf das weitere Vorgehen ergibt sich zunächst, dass die Entschädigungsansprüche des Beschwerdeführers 2 (vorbehältlich eines Weiterzugs an das Bundesgerichts) nunmehr insofern definitiv beurteilt sind, als sie sich auf den behaupteten Kausalzusammenhang zwischen Strafverfahren und Nichtweiterbeschäftigung des Beschwerdeführers 2 an der ETH Zürich beziehen; diesbezüglich wurde ein Beweisverfahren durchgeführt und es kann nach dem Gesagten nicht von einem solchen Kausalzusammenhang ausgegangen werden, weshalb die Sache insofern spruchreif ist.

### E. 2.2

Anders verhält es sich mit Bezug auf die Nichtberufung bzw. den Rückzug der Berufung des Beschwerdeführers 2 an die Technische Universität Dres-

- 17 - den Hier hat das Obergericht einerseits – wie vorstehend gezeigt – auf nicht schlüssige Beweise abgestellt und im Übrigen ausdrücklich von einem "aufwändigen und mutmasslich zeitraubenden" Rechtshilfegesuch abgesehen, dies mit der Begründung, es sei nicht zu erwarten, dass sachdienliche Akten oder weiterführende Zeugenaussagen beigebracht werden könnten. Somit bleibt es beweismässig bei der vor Erlass des angefochtenen Beschlusses gegebenen Basis, was bedeutet, dass angesichts des damals vom Kassationsgericht festgestellten prima-facie-Nachweises insofern von einem Kausalzusammenhang auszugehen ist. Tatsächlich ist hier die Ausgangslage jedenfalls anders als bei der ETH, indem im fraglichen Zeitpunkt bereits eine Berufung des Beschwerdeführers 2 an diese Hochschule vorlag. Auf der anderen Seite ist zu berücksichtigen, dass die Beschwerdeführerin 1 im Rahmen des zweiten

Berufungsverfahrens vor Obergericht ausdrücklich den Antrag gestellt hatte (OG act. 89), es sei der Kausalzusammenhang zwischen dem hier in Frage stehenden Strafverfahren und der Weiterbeschäftigung an der ETH sowie der nicht erfolgten Übernahme in ein Beamtenverhältnis an der Technischen Universität Dresden mittels Einvernahme von Zeugen der genannten Hochschulen zu klären (was aber bis anhin lediglich mit Bezug auf die ETH erfolgte). Die Beschwerdeführerin 1 hat als Partei des vorliegenden Verfahrens grundsätzlich Anspruch auf Abnahme der von ihr beantragten Beweise, bevor zugunsten der Gegenseite entschieden wird. Im vorliegenden Fall, wo es um sehr erhebliche Beträge geht und wo nunmehr (nachdem eine Entschädigung einzig noch im Hinblick auf die Nichtberufung nach Dresden zur Diskussion steht) allein noch diesem Punkt Relevanz zukommt, kann von solchen Weiterungen jedenfalls nicht von vornherein mit dem Hinweis auf ein aufwändiges und mutmasslich zeitraubendes Verfahren abgesehen werden; ob das Verfahren schliesslich sachdienliche Resultate zeitigen wird, kann zudem nicht im voraus gesagt werden. Unter diesen Umständen ist zumindest der Versuch zu unternehmen, von der Technischen Universität Dresden sachdienliche Auskünfte über den Grund des Rückzugs der Berufung erhältlich zu machen. Erst wenn solche Bestrebungen zur Klärung des Sachverhaltes kein Ergebnis zeitigen sollten, müsste von der Unmöglichkeit der Widerlegung des prima-facie-Nachweises des Kausalzusammen-

- 18 - hanges ausgegangen werden. Da die Sache insoweit somit heute nicht spruchreif ist, ist sie erneut an die Vorinstanz zurückzuweisen. Der Beschwerdeführerin 1 könnte im übrigen nicht darin gefolgt werden, schon die Tatsache, dass der Beschwerdeführer 2 im Zeitpunkt der Berufungsvereinbarung erstinstanzlich bereits freigesprochen war, widerlege einen entsprechenden Kausalzusammenhang (vgl. Beschwerde der Beschwerdeführerin 1 S. 6). Der Beschwerdeführer 2 hat dazu ausgeführt, dass er nach dem Abschluss der Berufungsvereinbarung mit der Technischen Universität Dresden gehalten war, im Hinblick auf die Staatstreue die Erklärung abzugeben, dass gegen ihn kein Strafverfahren im Gange sei, was er aber deshalb nicht konnte, weil damals erst der erstinstanzliche, als Folge des Weiterzugs durch die Beschwerdeführerin 1 noch nicht rechtskräftige Freispruch vorlag (Beschwerdeantwort; KG act. 11 in Kass.-Nr. AC080001, S. 4 f.). Insofern steht fest, dass im fraglichen Zeitpunkt noch ein Strafverfahren (vor Obergericht) hängig war, welches für diese Frage durchaus von Bedeutung sein konnte.

### **E. 2.3**

An dieser Stelle rechtfertigt es sich, für den Fall, dass der prima-facie-Nachweis des Kausalzusammenhanges mit Blick auf den Rückzug der Berufung an die Technische Universität Dresden nicht widerlegt werden sollte, der vom Beschwerdeführer 2 in seiner Beschwerde aufgeworfenen Frage nachzugehen, ob – wie die Vorinstanz annimmt – es mangels adäquaten Kausalzusammenhanges nicht der Kanton Zürich zu vertreten habe, dass der Beschwerdeführer 2 nur vorübergehend, nämlich bis Ende März 2006 bei der Firma G. beschäftigt war (Beschluss S. 10). a) Das Obergericht hat ausgeführt, der Beschwerdeführer 2 sei ab dem 19. April 2004 bei der G. Switzerland GmbH zu einem jährlichen Basissalar von Fr. 175'000.--, zuzüglich Boni, angestellt gewesen. Das Arbeitsverhältnis habe per 31. März 2006 zufolge Entlassung des Beschwerdeführers 2 geendet, wobei die Gründe der Entlassung teilweise unklar geblieben seien; mit rechtsgenügender Sicherheit könne aber ausgeschlossen werden, dass der Beschwerdeführer 2 seine Stelle bei G. kurz nach Dienstantritt verloren habe, weil Personal abgebaut oder ihm wegen irgendwelcher Intrigen gekündigt worden wäre. Unter den gege-

- 19 - benen Umständen habe aber jedenfalls nicht der Kanton Zürich zu vertreten, dass der Beschwerdeführer 2 nicht länger bei G. beschäftigt worden sei. Vielmehr verhalte es sich so, dass die Haftung des Staates in jenem Zeitpunkt aufhöre, in welchem der Beschwerdeführer 2 seine gut entlohnte Stelle bei G. habe antreten können. Ab jenem Moment habe er keinen Lohnausfall wegen des Strafverfahrens mehr zu beklagen gehabt; was im Rahmen des Angestelltenverhältnisses mit G. weiter geschah und zu dessen Beendigung führte, stehe nicht mehr in einem adäquat kausalen Zusammenhang mit dem gegen ihn geführten Strafverfahren. Dementsprechend bemass das Obergericht den Schadenersatz auf der zeitlichen Basis von 18½ Monaten Arbeitslosigkeit (Beschluss S. 11). b) Der Beschwerdeführer 2 hält dem entgegen, die Vorinstanz verkenne, dass nach Eintritt eines derartigen Karriereschadens bei einem Wissenschaftler, der mittlerweile 45 Jahre alt ist, jede weitere vorübergehende Beschäftigung ausserhalb von Forschung und Lehre nichts anders darstelle als allenfalls eine schadenmindernde Tätigkeit, niemals aber eine Gegebenheit, welche die Kausalitätskette unterbreche. Der widerrechtliche Eingriff in die Persönlichkeit des Beschwerdeführers 2 durch das Strafverfahren habe eben nicht nur seine beruflichen Möglichkeiten zwischen dem Abgang von der ETH Zürich und der Anstellung bei G., sondern auch seine Beschäftigungs- und Karrierechancen nach dem Ausscheiden bei G. zerstört. Nach den anwendbaren Bestimmungen von § 191 StPO und § 11 Haftungsgesetz sei der gesamte Schaden zu ersetzen; die Beschränkung auf Ansprüche, wie sie im angefochtenen Beschluss erfolge, und die Abweisung von Ansprüchen, welche sich auf die Zeit nach der Entlassung bei G. beziehen, verletzen offensichtlich diese kantonalen Normen, indem von einem unzutreffenden Schadensbegriff ausgegangen werde (Beschwerde S. 12 f.). Grundsätzlich, so der Beschwerdeführer 2 weiter (Beschwerde S. 14), sei von der vollen Haftung des Staates für sämtlichen Einkommensschaden auszugehen, welcher entstanden sei und in Zukunft noch entstehen werde; die vorübergehende Anstellung als Software-Ingenieur bei G. müsse sich der Geschädigte (d.h. der Beschwerdeführer 2) lediglich unter dem Titel Schadenminderung anrechnen lassen. Eine Unterbrechung der Kausalität und eine dadurch bewirkte

- 20 - völlige Beseitigung der Staatshaftung ergebe sich daraus nicht; die Kausalität entfalle nur ausnahmsweise bei Vorliegen qualifizierter Umstände, wie grobes Selbst- oder Drittverschulden, höhere Gewalt oder überholender Kausalität. Solche Gründe müssten jedoch konkret nachgewiesen werden, und im angefochtenen Beschluss fehle es einer solchen Begründung. Im Übrigen werde die Einstufung der Stelle bei G. als Zwischenverdienst auch dadurch bestätigt, dass der Beschwerdeführer 2 mit unverminderter Intensität, aber erfolglos nach einer neuen akademischen Stelle gesucht und rund ein halbes Dutzend Bewerbungen verfasst habe. Letztlich verhalte es sich so, dass die überall etablierten "up-or-out"-Regeln der akademischen Welt praktisch keine Wiederanstellung eines Professors erlaubten, der im Verlauf seiner Karriere eine Wahl verpasst habe und damit abgewählt worden sei. Ferner gelte für die Berufung je nach Land und Forschungsumfeld eine spezifische Altersgrenze; im Freistaat Sachsen werde der Beschwerdeführer 2 nach neuestem Gesetz diese Grenze in wenigen Monaten erreicht haben, und selbst in grosszügigsten Ländern liege diese Grenze bei höchstens 52 Jahren. Mit anderen Worten handle es sich vorliegend um einen andauernden, nicht mehr zu beseitigenden Schaden, welcher im Regelfall ganz zu ersetzen sei; durch die fehlerhafte Beurteilung der Vorinstanz werde demgegenüber nur ein sehr geringer Teil des Schadens ersetzt (Beschluss S. 16). c) Einleitend ist festzuhalten, dass für die Beurteilung des Entschädigungsanspruchs nach §§ 43 bzw. 191 StPO und in diesem Zusammenhang

insbeson- dere für die Frage nach dem vorausgesetzten Kausalzusammenhang inhaltlich von denselben Voraussetzungen auszugehen ist wie im Haftpflichtrecht (SCHMID, in Donatsch/Schmid a.a.O., § 43 N 14), wobei es sich in diesem Falle um kantonales öffentliches Recht handelt. Damit besteht eine "Unterbrechung des Kausalzusammenhanges", welches die (weitere) Haftung des ursprünglichen Verursachers einschränkt bzw. aufhebt, im "Hinzutreten einer anderen adäquaten Ursache, welche einen derart hohen Wirkungsgrad (Intensität) aufweist, dass die an sich adäquate Ursache nach wertender Betrachtungsweise als rechtlich nicht mehr beachtlich erscheint" (HEINZ REY, Ausservertragliches Haftpflichtrecht, 4. Auflage, Zürich 2008, N 552 mit Hinweisen auf Lehre und Rechtsprechung). Die

- 21 - bedeutsamsten Unterbrechungsgründe sind schweres Selbst- oder Drittverschulden sowie höhere Gewalt (REY, a.a.O., N 560 ff., 569 ff., 574 ff.). Im vorliegenden Fall betrachtet die Vorinstanz sinngemäss die Tatsache, dass der Beschwerdeführer 2 zunächst (im Jahre 2004) eine entsprechend bezahlte Stelle bei G. antreten konnte und in diesem Zusammenhang die weitere Tatsache, dass er diese Stelle im Jahre 2006 zufolge Entlassung wieder verlor, als neue, nunmehr allein adäquat kausale Gegebenheit dafür, dass er seither wieder ohne Erwerbseinkommen dasteht. Das Obergericht äussert sich indessen nicht näher dazu, inwiefern es sich dabei um einen der im Sinne von Lehre und Rechtsprechung bedeutsamen Unterbrechungsgrund handeln soll. Es verweist einzig darauf, dass mit rechtsgenügender Sicherheit auszuschliessen sei, dass der Beschwerdeführer 2 seine Stelle bei G. kurz nach Dienstantritt verloren habe, weil Personal abgebaut oder ihm wegen irgendwelcher Intrigen gekündigt worden wäre. Möglicherweise will es damit auf den Unterbrechungsgrund des schweren Selbstverschuldens Bezug nehmen, was sich aber jedenfalls nicht mit hinreichender Klarheit ergibt. Immerhin ist darauf hinzuweisen, dass nach der Sachdarstellung des Beschwerdeführers 2 (die vom Obergericht unwidersprochen wiedergegeben wird, Beschluss S. 9 f.), die drei leitenden Mitarbeiter der Firma G. Mühe mit der hohen akademischen Qualifikation des Beschwerdeführers 2 gehabt und sich geweigert hätten, ihn in ihrer Gruppe aufzunehmen. Auf direkte Frage nach den Gründen gab der Beschwerdeführer 2 zu Protokoll, es gebe eine offizielle Begründung, nämlich mangelnde Leistung als Programmierer, und eine inoffizielle Begründung, wonach seine fachliche Qualifikation nicht genutzt werden könne. In diesen Faktoren wäre aber jedenfalls ein gravierendes Selbstverschulden des Beschwerdeführers 2 für seine Entlassung nur schwer zu erkennen. Insofern erscheint es aufgrund der zur Zeit vorliegenden Begründung nicht als vertretbar, unter der Voraussetzung des Nachweises eines (ursprünglichen) Kausalzusammenhanges zwischen Strafverfahren und Nichtberufung an die Technische Hochschule Dresden den Kanton Zürich von der Haftung ab dem Zeitpunkt der Entlassung bei G. zu befreien, wie dies die Vorinstanz im angefochtenen Beschluss getan hat. Vielmehr müsste bei dieser Begründung mit dem Beschwerdeführer 2 in der Tatsache seiner zwischenzeitlichen Anstellung und Erzielung eines Er-

- 22 - werbseinkommens bei der Firma G. zwar eine schadenmindernde Aktivität gesehen werden, die aber nicht zu einer Unterbrechung des Kausalzusammenhanges führt. d) Sollte daher im Rahmen des Rückweisungsverfahrens der prima-facie-Nachweis eines Kausalzusammenhanges zwischen Strafverfahren und Rückzug der Berufung an die Technische Hochschule Dresden Bestand haben, müsste der Umfang des eingetretenen Schadens unter Berücksichtigung des vorstehend Ausgeführten von der Vorinstanz neu

beurteilt werden. Dies gilt namentlich auch, soweit es um Schadenersatzforderungen wegen des Wegfalls der Beamtung auf Lebenszeit bzw. wegen des Wegfalls des Anspruchs auf ein akademisches Ruhegehalt in Dresden geht; diesbezüglich hat die Vorinstanz von Weiterungen abgesehen, weil sie davon ausgegangen ist, die Schadenersatzpflicht des Kantons Zürich ende mit der Anstellung bei G. (Beschluss S. 11 unten). 3. Nach dem Gesagten obsiegt die Beschwerdeführerin 1 mit ihrer Beschwerde, während die Beschwerde des Beschwerdeführers 2 formell gegenstandslos wird. Nachdem aber im Hinblick auf den neu zu treffenden Entscheid der Vorinstanz auch dessen Beschwerde zumindest teilweise beurteilt wurde und sich insoweit als begründet erwiesen hat (Ziff. 2 vorstehend), rechtfertigt es sich, die Kosten des vereinigten Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer 2 zur Hälfte aufzuerlegen und zur anderen Hälfte auf die Gerichtskasse zu nehmen. Ferner ist dem Beschwerdeführer 2 für das vorliegende Beschwerdeverfahren eine auf die Hälfte reduzierte Prozessentschädigung aus der Gerichtskasse zuzusprechen. V. Beim vorliegenden Rückweisungsentscheid handelt es sich nicht um einen Endentscheid, sondern um einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG (vgl. BSK BGG-UHLMANN, Art. 90 N 9; BGE 133 IV 137 ff. [= Pra 2007, Nr. 144]; 133 V 645 ff., Erw. 2.1; BGE 134 III 136 ff., Erw. 1.2), weshalb ein (direkter) Weitzerzug mittels Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff. BGG) an das Bundesgericht

- 23 - nur unter den Voraussetzungen von Art. 93 BGG zulässig wäre. Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, entscheidet das Bundesgericht. Die Rechtsmittelbelehrung erfolgt unter diesem Vorbehalt.

- 24 - Das Gericht beschliesst:

#### **E. 2.4**

Somit ist die Beschwerde der Beschwerdeführerin 1 auch mit Bezug auf die Frage des Kausalzusammenhanges zwischen dem Strafverfahren und der Nichtberufung (bzw. den Rückzug der Berufung) des Beschwerdeführers 2 an die Technische Universität Dresden begründet.

#### **E. 3**

Die Beschwerdeführerin 1 ficht schliesslich die Höhe der dem Beschwerdeführer 2 zugesprochenen Genugtuung an (Beschwerde S. 7 f., Ziff. 9).

##### **E. 3.1**

Auch in diesem Zusammenhang geht das Obergericht – wenn auch in abgeschwächter Form – vom nicht widerlegten Nachweis eines Kausalzusammenhanges zwischen Strafverfahren und Abbruch der akademischen Laufbahn aus (vgl. Beschluss S. 13, wonach "nicht ausgeschlossen werden" könne, dass das Strafverfahren Mitursache für den Abbruch der akademischen Laufbahn gewesen sei). Im weiteren stützt es den zugesprochenen Betrag auf die Belastung

- 15 - durch das Verfahren und insbesondere durch die Medienberichterstattung sowie auf eine Verletzung des Beschleunigungsgebotes (Beschluss S. 13 unten).

##### **E. 3.2**

Nach Auffassung der Beschwerdeführerin 1 ist die zugesprochene Summe weitaus zu hoch. Der erwähnten Berichterstattung in den Medien stehe gegenüber, dass in Medien auch über die Freisprüche berichtet worden sei, namentlich auch in der täglichen Web-Zeitung der

ETH. Zudem sei davon auszugehen, dass der Abbruch der akademischen Laufnahme keine kausale Folge des Strafverfahrens gewesen sei, womit sich die Summe von Fr. 60'000.-- als "weit- aus überrissen" erweise. In angemessener Würdigung aller Umstände – auch der eingetretenen Verletzung des Beschleunigungsgebotes – erweise sich die ursprünglich zugesprochene Summe von Fr. 10'000.-- als zutreffend.

### **E. 3.3**

Auch in diesem Zusammenhang ist die Rüge schon insofern begründet, als sich die Bemessung der Genugtuung unter anderem auf den von der Vorinstanz zu Unrecht als nachgewiesen erachteten Kausalzusammenhang zwischen Strafverfahren und Abbruch der akademischen Laufbahn stützt.

### **E. 4**

Zusammenfassend erweist sich die Nichtigkeitsbeschwerde der Beschwerdeführerin 1 somit in allen Teilen als begründet. II I. Verfahren Kass.-Nr. AC080003 Der Beschwerdeführer 2 beantragt mit seiner Beschwerde in erster Linie eine (wesentliche) Erhöhung der ihm zuzusprechenden Schadenersatzleistungen; daneben verlangt er auch eine Erhöhung der Prozessentschädigungen, welche im Hinblick auf sein bloss teilweises Obsiegen von der Vorinstanz gekürzt worden waren (Beschwerde S. 21, Ziff. 13; Beschluss S. 5/6). Basis dieser Anträge ist die von der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid getroffene Feststellung, wonach der prima-facie-Beweis für den Kausalzusammenhang zwischen Strafverfahren und Abbruch der akademischen Laufbahn nicht widerlegt werden könne (vgl. namentlich Beschwerde S. 8). Dieser Kausalzusammenhang ist denn auch logische

- 16 - Voraussetzung dafür, dass dem Beschwerdeführer 2 unter diesem Titel überhaupt Schadenersatz zugesprochen werden kann. Nachdem, wie vorstehend gezeigt, die tatsächliche Annahme, ein solcher Kausalzusammenhang sei rechtsgenügend nachgewiesen (bzw. nicht widerlegt), jedoch mit dem Nichtigkeitsgrund der willkürlichen tatsächlichen Annahme behaftet ist, wird die Nichtigkeitsbeschwerde des Beschwerdeführer 2 formell gegenstandslos und ist dementsprechend abzuschreiben (vgl. aber nachfolgend Erw. IV/2.3). IV . Zusammenfassung; weiteres Vorgehen 1. Zusammenfassend ergibt sich, dass in Gutheissung der Nichtigkeitsbeschwerde der Beschwerdeführerin 1 (Staatsanwaltschaft) Dispositiv-Ziff. 7 und 8 des Beschlusses des Obergerichts vom 25. Oktober 2007 aufzuheben sind. Zudem sind als Folge der Aufhebung dieser beiden Ziffern auch Dispositiv-Ziff. 3 und 6 (Kosten- und Entschädigungsfolgen für das zweite Berufungsverfahren) aufzuheben, weil die hier getroffenen Regelung unmittelbare Folge des Entscheides in der Sache ist und diesbezüglich nunmehr eine veränderte Ausgangslage besteht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.